

Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung/ Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) (StrRS)

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1, 12 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 17, 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in der öffentlichen Sitzung am 17.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Formulierungen sind jeweils geschlechtsneutral zu verstehen und schließen jeweils alle Geschlechterformen mit ein.

Die Straßenreinigung erfüllt die Aufgabe der Sauberkeit und Erhaltung des attraktiven Stadtbildes, der Sicherstellung des ungehinderten Abflusses von Oberflächen- und Schmelzwasser sowie der gefahrlosen Nutzung der Straße einschließlich der Radwege, der Gehwege und der gemeinsamen Rad- Gehwege.

Das Stadtgebiet von Forst (Lausitz) zeichnet sich durch unterschiedliche Siedlungsstrukturen in den einzelnen Wohngebieten mit jeweils breiten öffentlichen Straßenräumen aus. Wegen der Flächenausdehnung der Stadt ist zur ordnungsgemäßen Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes in Teilen eine Übertragung dieser Verpflichtung auf die Grundstückseigentümer erforderlich.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Stadt Forst (Lausitz) einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen verpflichtet. Die Stadt Forst (Lausitz) betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 4 bis 6 der Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht im Sinne dieser Satzung umfasst die Straßenreinigung und den Winterdienst auf den Fahrbahnen sowie auf den Radwegen, Gehwegen und gemeinsamen Rad- Gehwegen.
 - Die Straßenreinigung umfasst die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.
 - Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen sowie das Bestreuen, insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte.

Art und Umfang der Reinigungspflichten der Stadt Forst (Lausitz) und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Als Straße im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte öffentlich gewidmete Straßenfläche. Fahrbahn im Sinne dieser Satzung ist die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist und die nicht zu den Randbereichen gehört. Zur Fahrbahn gehört auch die Bushaltestellenbucht. Zu den Randbereichen (außerhalb der Fahrbahn) gehören die übrigen Teile der öffentlich gewidmeten oder als gewidmet geltenden Straßenfläche, wie z.B. Gehwege, Parkbuchten, Parkstreifen, befestigte Seitenstreifen, Bankette, Sicherheitsstreifen, Trennstreifen und Mulden.
- (2) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:
 - alle selbstständigen Gehwege,
 - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung(StVO)),
 - alle erkennbar abgesetzten, für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile, mit Ausnahme von Plätzen und Haltestellen des öffentlichen Personen- und Nahverkehrs (ÖPNV),
 - bei Fehlen eines von der Fahrbahn abgesetzten Gehweges ein Streifen von jeweils 1,50 m Breite parallel zur Grundstücksgrenze,
 - in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 Straßenverkehrsordnung (StVO)) und in Zonen mit zulässiger Höchstgeschwindigkeit 30 Km/h (Zeichen 274.1-50 Straßenverkehrsordnung (StVO)) ein Streifen von 1,50 m Breite parallel zur bzw. entlang der Grundstücksgrenze sowie jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen, Baumscheiben oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen im Übrigen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze.
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Stadt Forst (Lausitz) übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.
- (5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Buchgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von deren Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, dieser zusammenhängende und demselben Eigentümer gehörende Grundbesitz als ein Grundstück

im Sinne der Satzung betrachtet werden.

- (6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachenRBerG) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 5 und 6 der Satzung festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht. Diese Satzung gilt auch für solche Straßen, die erstmals dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden und noch nicht im Straßenverzeichnis aufgenommen sind. Bis zur Ergänzung des Straßenverzeichnisses gelten sie als in die Reinigungsklasse 2 eingestuft.
- (2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstücke), als auch Grundstückseigentümer der dahinterliegenden Grundstücke inklusive Zufahrt zur Straße (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht handelt; Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Reinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes inklusive Zufahrt zur Straße des Hinterliegergrundstückes (wenn es sich nicht um eine Zufahrt mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht handelt). Die Eigentümer der zur Reinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt entsprechend den Vorgaben der Reinigungsklassen. Sie beginnt mit Inkrafttreten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger.
- (3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.
- (4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (5) Wenn ein zur Reinigung Verpflichteter die ihm übertragenen Pflichten nicht erfüllt, kann der Verpflichtete mittels Bescheid zur Reinigung verpflichtet werden. Kommt er dennoch dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Reinigung auf dessen Kosten durch die Stadt erfolgen (Ersatzvornahme).

§ 5 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die in der Stadt Forst (Lausitz) zu reinigenden Straßen (Anlage 1) sind entsprechend den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gemäß dem beigefügten Straßenverzeichnis in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt. Ändert sich der Straßename, gilt die Reinigungsklasse weiter.
- (2) Die Reinigung der Fahrbahnen erfolgt durch die Stadt mittels Kehrmachine (maschinelle Reinigung).
- (3) Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden nach Reinigungsklassen durchgeführt. In der Stadt Forst existieren 4 Reinigungsklassen.

Straßenverzeichnis, Anlage 1

Reinigungsklasse 1 (RK 1) , Anlage 2

- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen erfolgt in dieser Reinigungsklasse 14-tägig.
- Der Winterdienst auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen wird ausgeführt.
- Die Reinigung und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

Reinigungsklasse 2 (RK 2), Anlage 3

- Die maschinelle Straßenreinigung auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen erfolgt in dieser Reinigungsklasse 4-wöchentlich.
- Der Winterdienst auf Fahrbahnen, Radwegen und gemeinsamen Rad-/Gehwegen wird ausgeführt.
- Die Reinigung und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

Reinigungsklasse 3 (RK 3), Anlage 4

- Der Winterdienst wird ausgeführt auf den Fahrbahnen der Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 (RK 1 und RK 2) sowie auf den Fahrbahnen der übrigen befestigten Straßen / Straßenabschnitte, welche nicht in die Reinigungsklassen RK 1 und RK 2 einbezogen sind.
- Die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und die Ausführung des Winterdienstes auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

Reinigungsklasse 4 (RK 4), Anlage 5

- Der Winterdienst wird ausgeführt auf allen unbefestigten Fahrbahnen.
- Die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege und die Ausführung des Winterdienstes

auf den Gehwegen obliegt den Anliegern.

Die Zugehörigkeit der jeweiligen Straße / Straßenabschnitte zu einer Reinigungsklasse ergibt sich

aus den Anlagen 1 - 5 (Straßenverzeichnis im Sinne § 4 Abs. 1 und 5 Abs. 1 der Satzung), die

Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Ist die Reinigungspflicht für die Straßenflächen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Fahrbahnmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.
- (5) Selbstständige Gehwege sind in ihrer gesamten Breite zu reinigen.
- (6) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Wildkraut. Dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht bzw. die entfernten Gegenstände sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen weder den Einrichtungen des Nachbarn noch Straßenrinnen und Straßeneinläufen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z. B. Papierkörbe und Sammelcontainer) zugeführt werden. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs (insbesondere Stolper- und Rutschgefahr) darstellt. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (z. B. Recyclingmaterial, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden.
- (7) Nicht endgültig ausgebaute Fahrbahnen und Gehwege sowie Fahrbahnen mit sandgeschlämmter Schotterdecke sind im gleichen Umfang zu reinigen wie endgültig ausgebaute Straßen.

§ 6 Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte werden durch die Stadt Forst (Lausitz) nach Maßgabe der Definition der einzelnen Reinigungsklassen (vgl. § 5 Abs. 3) erbracht. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen und auf Fahrbahnen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.
- (2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 Meter sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten nur bis zu einer Radlast gemäß §

35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern, wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

- (3) In der Zeit von 7 - 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind an Werktagen unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7 Uhr, sonn- und feiertags bis 9 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (4) An Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte gestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidlich gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden. Das Winterstreugut ist nach Erfüllung seines Zweckes aufzunehmen und zu beseitigen.
- (6) An Straßeneinmündungen und -kreuzungen müssen Fußgängerüberwege von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden.
- (7) Für jedes Hausgrundstück ist für Fußgänger ein Zugang zur Fahrbahn von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 Absatz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
 2. entgegen § 5 Absatz 6 Sätze 1, 2 Schmutz, Glas, Laub, Wildkraut oder sonstige

Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet,

3. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 3 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ablagert,
 4. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 5 auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
 5. entgegen § 5 Absatz 6 Satz 6 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt,
 6. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,00 Meter nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Meter Breite von Schnee freihält,
 7. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
 8. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
 9. entgegen § 6 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Radlast gemäß § 35 Abs. 6 Satz 1 und 2 Straßenverkehrsordnung einsetzt,
 10. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 7 Uhr bis 20 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
 11. entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 7 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 12. entgegen § 6 Absatz 4 an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht in dem notwendigen Maße von Schnee freihält und bei Glatteis streut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist,
 13. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
 14. entgegen § 6 Abs. 5 Satz 2 Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 15. entgegen § 6 Absatz 5 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5 Euro bis 1.000 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das Höchstmaß nach Satz 2 hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Forst (Lausitz) über die Reinigung (Straßenreinigung / Winterdienst) öffentlicher Straßen in der Stadt Forst (Lausitz) (StrRS) , mit Beschluss der Stadtverordneten vom 22.03.2005 rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft getreten, sowie alle Anlagen und nachfolgende Änderungen, tritt am 01.01.2022 außer Kraft.

Forst (Lausitz), den 21.09.2021



Simone Taubenek

Hauptamtliche Bürgermeisterin

